

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/570 «Task Force - Strompreisglättung - Ausfallsicherheit» 2022/570

vom 24. Oktober 2023

1. Text des Postulats

Am 20. Oktober 2022 reichte Andreas Dürr die dringliche Motion 2022/570 «Task Force - Strompreisglättung - Ausfallsicherheit» ein, welches vom Landrat am 20. Oktober 2022 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Baselbieter Stromgrossverbraucher im freien Markt, die sich für das Jahr 2023 noch nicht eingedeckt haben, sprich, noch keine Verträge abgeschlossen haben, stehen vor sehr grossen Herausforderungen. Nebst der fraglichen Verfügbarkeit des Stromes stehen auch existenzbedrohende Kosten im Raum.

Um die Preissteigerungen abzufedern, könnten die Energieversorgungsunternehmen (EVU) den betroffenen Unternehmen mit einem fixen Preis eine Glättung des Strompreises über mehrere Jahre anbieten. Dieser Preis würde derzeit nicht dem Marktpreis entsprechen bzw. deutlich darunter liegen. Im Gegenzug würden sich die Unternehmen verpflichten, diesen festen Preis während der festgelegten Dauer zu zahlen, auch wenn der Marktpreis später wieder unter diesem liegen sollte. Die Unternehmen würden mit einer solchen privatwirtschaftlichen Lösung die volle Verantwortung dafür tragen, dass sie den Strom auf dem freien Markt einkaufen und über die Dauer gesehen auch den entsprechenden Marktpreis bezahlen. Gleichzeitig würde die Glättung über die Jahre zur besseren Tragbarkeit des erhöhten Aufwands und Senkung des Konkursrisikos führen.

Die Schwierigkeit für die EVU liegt bei einem solchen Angebot jedoch darin, dass für die betroffenen Unternehmen eine Vorfinanzierung stattfindet, wofür nach privatwirtschaftlichen Regeln eine Sicherheit zu leisten wäre. In der Praxis sind die Unternehmen hierzu aber schlicht nicht in der Lage. Das Risiko der EVU (und damit der Genossenschafter und Grundversorgten) liegt somit darin, dass das Unternehmen noch während der Vertragslaufzeit Konkurs geht und somit gar nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Eine Ausfallgarantie für die EVU würde die nötige finanzielle Sicherheit bieten und einen entsprechenden Anreiz für die privatwirtschaftliche Vereinbarung einer Stromglättung schaffen. Unternehmen und Arbeitsplätze könnten dadurch gesichert werden - ohne direkte staatliche Eingriffe in die Privatautonomie der Vertragsparteien.

Der Regierungsrat wird hiermit ersucht und beauftragt, unverzüglich eine Task Force einzusetzen, um in Zusammenarbeit mit den EVU, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und den Wirtschaftsverbänden, zum Beispiel ein Gefäss für eine privatwirtschaftliche tragfähige, breitabgestützte Ausfallgarantie zu schaffen als Anreiz dafür, dass die EVU den vertragslosen Unternehmen eine Strompreisglättung mit Bindung über eine bestimmte Zeitdauer anbieten können. Der Kanton übernimmt dabei nur eine Moderationsrolle.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die regionalen Energieversorgungsunternehmen beschaffen ihren Strom zu grossen Teilen am Markt. Entsprechend haben die Kundinnen und Kunden sowohl in der Grundversorgung als auch im Rahmen von Marktangeboten für freie Endverbraucher in den vergangenen Jahren von den sehr tiefen Beschaffungspreisen profitiert. Nun sind aber die Marktpreise für Strom auf das Tarifjahr 2023 hin stark angestiegen. Die Ursachen dafür waren vielseitiger Natur (u. a. Ausfall zahlreicher Kernkraftwerke in Frankreich, Krieg in der Ukraine) und führten letztlich zu höheren Preisen in der Grundversorgung.

Im Zentrum des vorliegenden Postulats stehen die vertragslosen Unternehmen, welche von den EVU eine Strompreisglättung mit Bindung über eine bestimmte Zeitdauer angeboten bekommen. Dafür sollen gemäss dem Postulat Anreize geschaffen werden – zum Beispiel in Form eines Gefässes für eine privatwirtschaftliche tragfähige, breitabgestützte Ausfallgarantie.

2.2. Finanzielle Risiken für die Versorgungsunternehmen

Fällt ein Stromlieferant aus oder schliesst der Endverbraucher den Stromliefervertrag nicht rechtzeitig ab, entsteht beim Endverbraucher eine Stromversorgungslücke. In diesem Fall greift die sogenannte Ersatzversorgung (gemäss Handbuch Ersatzversorgung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE)). Der lokale Verteilnetzbetreiber beliefert den Endverbraucher mit einer Ersatzversorgung. Sie ist temporär und gilt, bis der Endverbraucher einen regulären Energieliefervertrag am Markt abschliesst. Eine Rückkehr des Endverbraucher in die Grundversorgung ist nicht möglich. Denn es gilt das Prinzip «einmal frei, immer frei», wonach sich Grossverbraucher einmalig für die Marktteilnahme oder die Grundversorgung entscheiden müssen. Die Ersatzversorgung ist für die Endverbraucher keine attraktive Alternative zur Marktbeschaffung, im Gegenteil. Die Ersatzversorgung ist für den Endverbraucher finanziell nicht attraktiv, da sie im Regelfall erheblich teurer ist, als rechtzeitig abgeschlossene reguläre Energielieferverträge. Dadurch steigt auch das Risiko eines Zahlungsausfalls beim Endverbraucher. Zahlungsausfälle grosser Endverbraucher hätte sowohl beim lokalen Netzbetreiber als auch auf den regulären Energielieferanten negative finanzielle Auswirkungen.

2.3. Umgang der Netzbetreiber mit den Risiken

Um die Preissteigerungen abzufedern, können die lokalen Verteilnetzbetreiber (EVU) den betroffenen Endverbrauchern einen Energieliefervertrag mit Fixpreis über mehrere Jahre anbieten und somit von den günstigeren Terminpreisen profitieren. Sofern der aktuelle Marktpreis über dem Fixpreis liegt, übernimmt der lokale Netzbetreiber die Aufgabe des Vorfinanzierers. Zudem trägt er auch das Ausfallrisiko des Endverbrauchers.

In der Netznutzung wie auch in der Grundversorgung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Debitorenausfälle mit einer Debitorenversicherung abgesichert werden können. Dies reduziert auch den potentiellen Schaden für die restlichen betroffenen Endverbraucher. Diese Risiken sind daher aus EVU-Sicht bereits ausreichend abgedeckt.

Bei der Ersatzversorgung oder dem Ausfall von freien Belieferungen besteht grundsätzlich auch eine Versicherungslösung als Option, wobei diese dann entsprechend in den Preis inkalkuliert werden müsste. Für die Minimierung des Ausfallrisikos besteht zudem die Möglichkeit gemäss HB Ersatzversorgung des VSE auch Vorauszahlungen als Sicherheit zu verlangen.

Die bestehenden Instrumente der Risikominimierung sind sowohl beim Endverbraucher als auch bei den Versorgungsunternehmen ausreichend.

2.4. Rolle Staat

Der Regierungsrat hat sich mit den Netzbetreibern und den Wirtschaftsverbänden mehrmalig über die Problematik der gestiegenen Strompreise ausgetauscht. Dabei wurde auch seitens der Unternehmen eine staatliche Lösung im Sinne der Übernahme einer Garantie oder Bürgschaft für die Strombezüger nicht versicherbaren Risiken klar abgelehnt und von Zahlungen durch den Kanton oder Bund dringend abgeraten.

Nach einer anfänglichen Stresssituationen Anfang 2023 hat sich die Lage bei den Netzbetreibern deutlich entspannt. Dank des Wetters und der mehrheitlich milden Temperaturen sanken die Strompreise rasch und deutlich. Unternehmen, die sich am Markt mit Strom eindecken, stehen diesbezüglich weiter unter einem gewissen Druck. Es besteht jedoch kein flächendeckendes Problem. Bisher haben die gestiegenen Strompreise zu keinen Zahlungsausfällen geführt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/570 «Task Force - Strompreisglättung - Ausfallsicherheit» abzuschreiben.

Liestal, 24. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich